

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.09.2025

13. Verordnung: Entschädigung Gemeindeorgane

FESTSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG DES BÜRGERMEISTERS UND DER MITGLIEDER DER SONSTIGEN GEMEINDEORGANE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorstellung vom 24. September 2025 wird gemäß Bezügegesetz 1998, LGBI. Nr. 3/1998 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Entschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 55,0516 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, zum nächsten Stichtag am 01.01.2027, im Ausmaß von 1,5 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 4 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag laut der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (4) Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 1,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Die monatliche Entschädigung entfällt, wenn der Vizebürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.
- (2) Weiters gebührt dem Vizebürgermeister im Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von 1,00 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. G des Bezügegesetzes 1998 pro Vertretungstag.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und Vizebürgermeister, erhalten dieselbe monatliche Entschädigung nach Abs. 1 wie der Vizebürgermeister und dieselbe Entschädigung für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters wie sie der Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 erhält.
- (4) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Eine Entschädigung gebührt bei der Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse:

- a) Gemeindevorstand 20,00 Euro pro Sitzung
 - b) Ausschüsse und Projektgruppen 15,00 Euro pro Sitzung
 - c) Vorsitz Ressortleitung 200,00 Euro pro Sitzung
- (2) Dem Bürgermeister gebührt kein Sitzungsgeld.

§ 4
Wertsicherung

(1) Die in den §§ 1 bis 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5
Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc